

EU Data Act Addendum

Dieses EU Data Act Addendum („**Data Act Addendum**“) ergänzt und bildet einen integralen Bestandteil der Nutzungsbedingungen zwischen Staffbase und dem Kunden oder einer sonstigen Vereinbarung zwischen Staffbase und dem Kunden, die die Nutzung der Dienste durch den Kunden regelt („**Vereinbarung**“).

1 DEFINITIONEN

Begriffe mit Großbuchstaben in diesem Data Act Addendum haben die nachfolgend genannten Bedeutungen. Soweit in diesem Data Act Addendum nicht anders definiert, gelten die Definitionen aus der Vereinbarung.

Datenverarbeitungsdienste bezeichnet digitale Dienste, die einem Kunden bereitgestellt werden und die einen allgegenwärtigen und bedarfsgesteuerten Netzwerkkontakt zu einem gemeinsam nutzbaren Pool konfigurierbarer, skalierbarer und elastischer Rechenressourcen zentraler, verteilter oder hochverteilter Art ermöglichen, die mit minimalem Verwaltungsaufwand oder Interaktion mit dem Diensteanbieter schnell bereitgestellt und freigegeben werden können.

Zielanbieter bezeichnet den Zielanbieter von Datenverarbeitungsdiensten desselben Diensttyps oder eines anderen Dienstes, der von einem anderen Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten oder auf einer lokalen IKT-Infrastruktur angeboten wird.

Digitale Vermögenswerte bezeichnet Elemente in digitaler Form, einschließlich Anwendungen, die der Kunde unabhängig von der Vertragsbeziehung mit Staffbase nutzen darf.

Vorzeitige Beendigung bezeichnet eine Beendigung vor Ablauf der in der letzten Bestellung festgelegten Abonnementdauer.

Exportierbare Daten bezeichnet Kundeninhalte, einschließlich Metadaten. Exportierbare Daten umfassen nicht: Nutzungsdaten, Staffbase-Code sowie jegliche Vermögenswerte oder Daten, die durch geistige Eigentumsrechte geschützt sind oder ein Geschäftsgeheimnis von Staffbase oder Dritten darstellen.

Metadaten bezeichnet eine strukturierte Beschreibung von Kundeninhalten oder deren Nutzung, die die Auffindung oder Verwendung von Kundeninhalten erleichtert, mit Ausnahme von Nutzungsdaten.

Gebühren bezeichnet sämtliche vom Kunden an Staffbase geschuldete Entgelte als Gegenleistung für die Erbringung der Dienste, wie von den Parteien in der Vereinbarung oder in der Bestellung festgelegt.

Wechselentgelte bezeichnet Entgelte, die Staffbase dem Kunden für den Wechsel zu einem alternativen Zielanbieter auferlegt, ausgenommen Gebühren oder Vertragsstrafen wegen vorzeitiger Beendigung. Wechselentgelte umfassen unter anderem Kosten im Zusammenhang mit der Übertragung von Daten von einem Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten zu einem anderen oder zu einer lokalen IKT-Infrastruktur ('Datenextraktionsentgelte') oder Kosten für spezifische Unterstützungsleistungen während des Wechselprozesses.

Wechselprozess bezeichnet den Prozess unter Beteiligung von Staffbase, dem Kunden und gegebenenfalls einem Zielanbieter, durch den der Kunde die Nutzung der Dienste von Staffbase auf die Dienste eines Zielanbieters umstellt, einschließlich Extraktion, Transformation und Hochladen von Exportierbaren Daten und gegebenenfalls Digitalen Vermögenswerten.

2 ANWENDBARKEIT UND GELTUNGSBEREICH

2.1 Dieses Data Act Addendum legt spezifische Rechte und Pflichten von Kunde und Staffbase in Bezug auf den Wechselprozess gemäß der Verordnung (EU) 2023/2854 („**EU Data Act**“) fest. Dieses Data Act Addendum gilt ausschließlich für Kunden, die in der Europäischen Union ansässig sind oder für die das EU Data Act anderweitig gilt.

2.2 Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieses Data Act Addendums und der Vereinbarung gehen die Bestimmungen dieses Data Act Addendums ausschließlich in Bezug auf dessen Regelungsgegenstand vor.

3. ANKÜNDIGUNGSFRIST

3.1 Der Kunde kann Staffbase über seine Absicht informieren, zu einem anderen Zielanbieter zu wechseln oder seine Exportierbaren Daten und ggf. Digitalen Vermögenswerte zu löschen („**Wechselanzeige**“). Die Wechselanzeige ist an legal@staffbase.com zu senden. Ab Zugang der Wechselanzeige bei Staffbase läuft eine zweimonatige Frist, in der die Parteien den Wechselprozess prüfen und vorbereiten können („**Ankündigungsfrist**“).

3.2 Spätestens am Ende der Ankündigungsfrist teilt der Kunde Staffbase seine Entscheidung mit, eine oder mehrere der folgenden Handlungen vorzunehmen:

- (a) Wechsel zu einem anderen Zielanbieter; oder

(b) Löschung seiner Exportierbaren Daten und ggf. Digitalen Vermögenswerte.

- 3.3 Wechselt der Kunde zu einem anderen Ziellanbieter, ergreift er angemessene Maßnahmen, um den Wechsel effektiv durchzuführen. Der Kunde ist verantwortlich für den Import, die Implementierung und die Konfiguration der Exportierbaren Daten und Digitalen Vermögenswerte in seinen eigenen Systemen oder in den Systemen des Ziellanbieters.
- 3.4 Etwaige Bedenken oder Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Wechselprozess werden in guten Treuen zwischen den Parteien erörtert und, falls nicht beigelegt, nach den Streitbelegungsverfahren der Vereinbarung eskaliert.

4 ÜBERGANGSZEITRAUM

- 4.1 Nach Ablauf der Ankündigungsfrist leistet Staffbase dem Kunden sowie von ihm autorisierten Dritten während eines Übergangszeitraums von höchstens 30 Kalendertagen („**Übergangszeitraum**“) angemessene Unterstützung beim Wechsel zu einem Ziellanbieter.
- 4.2 Erfordert die technische Komplexität einen längeren Übergangszeitraum, informiert Staffbase den Kunden innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt der Wechselanzeige. Staffbase begründet die technische Unmöglichkeit ordnungsgemäß und benennt einen alternativen Übergangszeitraum, der höchstens 7 Monate betragen darf.
- 4.3 Der Kunde kann einmalig eine Verlängerung des Übergangszeitraums für eine von ihm angemessen erachtete Dauer beantragen; Staffbase wird diesen Antrag nach Treu und Glauben prüfen.

5 ABRUFVERFAHREN

- 5.1 Nach Ablauf des Übergangszeitraums hat der Kunde maximal 30 Kalendertage Zeit, um Exportierbare Daten oder Digitale Vermögenswerte abzurufen oder zu löschen („**Abruffrist**“). Der Kunde hat keinen Anspruch auf den Erhalt von: Nutzungsdaten; Staffbase-Code; sowie jegliche Vermögenswerte oder Daten, die durch geistige Eigentumsrechte geschützt sind oder ein Geschäftsgeheimnis von Staffbase oder Dritten darstellen.
- 5.2 Am Ende der Abruffrist löscht Staffbase sämtliche Exportierbaren Daten und Digitalen Vermögenswerte, mit Ausnahme derjenigen, zu deren Aufbewahrung Staffbase nach EU- oder nationalem Recht verpflichtet ist.

6 PFLICHTEN DES KUNDEN

- 6.1 Während des Wechselprozesses:
- (a) exportiert der Kunde, soweit möglich, die exportierbaren Daten oder digitalen Vermögenswerte direkt selbst aus den Staffbase-Diensten gemäß den Anweisungen von Staffbase; und
 - (b) erfüllt der Kunde seine Vertraulichkeitspflichten aus der Vereinbarung.
- 6.2 Der Kunde informiert Staffbase unverzüglich schriftlich, sobald der Wechselprozess abgeschlossen ist. Erfolgt keine Mitteilung, geht Staffbase davon aus, dass der Wechselprozess mit Ende der Abruffrist abgeschlossen ist.

7 PFLICHTEN VON STAFFBASE

- 7.1 Während des Wechselprozesses:
- (a) stellt Staffbase klare Informationen über bekannte Risiken für die Kontinuität der Dienste bereit;
 - (b) handelt Staffbase mit der gebotenen Sorgfalt, um die Geschäftskontinuität aufrechtzuerhalten, und erbringt die Dienste gemäß der Vereinbarung weiter;
 - (c) gewährleistet Staffbase ein hohes Sicherheitsniveau während des gesamten Wechselprozesses, insbesondere den Schutz der Exportierbaren Daten und Digitalen Vermögenswerte während der Übertragung sowie deren Sicherheit während der Abruffrist, gemäß dem geltenden EU- oder nationalen Recht.
- 7.2 Staffbase unterstützt die Exit-Strategie des Kunden im Zusammenhang mit den Diensten, indem relevante Informationen zum Wechselprozess unter <https://support.staffbase.com/hc/de> und/oder <https://developers.staffbase.com/> bereitgestellt werden, einschließlich einer vollständigen Liste sämtlicher Kategorien von Daten und Digitalen Vermögenswerten, die während des Wechselprozesses portiert werden können, mindestens jedoch aller Exportierbaren Daten.

8 WECHSELENTGELTE

Für jedes vor dem 12. Januar 2027 gestellte Ersuchen gemäß diesem Data Act Addendum kann Staffbase dem Kunden ein Wechselentgelt berechnen. Das Wechselentgelt berechnet sich durch Multiplikation der direkt für den Wechselprozess aufgewendeten Stunden mit einem Stundensatz von **250 EUR (zzgl. USt.)**.

9 BEENDIGUNG DER VEREINBARUNG

- 9.1 Die Parteien vereinbaren und erkennen an, dass die Vereinbarung beendet wird:
- (a) am Tag nach Mitteilung des Kunden an Staffbase über den Abschluss des Wechselprozesses;
 - (b) mit Ende der Abruffrist; oder
 - (c) mit Ende der Ankündigungsfrist, wenn der Kunde Staffbase zur Löschung seiner Exportierbaren Daten und ggf Digitalen Vermögenswerte aufgefordert hat.
- 9.2 Auf Wunsch des Kunden bestätigt Staffbase diesem die Beendigung der Vereinbarung.
- 9.3 Führt ein Ersuchen des Kunden gemäß Ziffer 3.2 dieses Data Act Addendums zu einer vorzeitigen Beendigung der Vereinbarung, gilt Folgendes:
- (a) Der Kunde erhält keine Rückerstattung für nicht genutzte, vorausbezahlte Gebühren, und sämtliche offenen Beträge aus den betreffenden Bestellbestätigungen werden mit Beendigung sofort fällig; und
 - (b) Hat der Kunde die gesamten Gebühren aus den betreffenden Bestellbestätigungen noch nicht gezahlt, ist er verpflichtet, Staffbase eine Vertragsstrafe wegen vorzeitiger Beendigung in Höhe der verbleibenden Gebühren aus dieser Bestellbestätigung zu zahlen.